

GIOVANNI BUTTARELLI  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Frau Rebecca TROTT  
Datenschutzbeauftragte  
Europäisches Zentrum für die Prävention  
und die Kontrolle von Krankheiten  
(ECDC)  
Tomtebodavägen 11A  
17183 Stockholm  
SCHWEDEN

Brüssel, den 20. Dezember 2012  
GB/AP/mch/D(2012) 2523 C 2012 -0900  
Bitte richten Sie alle Schreiben an:  
[edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

**Betr.: Meldung für eine Vorabkontrolle der Verarbeitungsvorgänge im Zusammenhang mit der „ECDC Professional Profile Map“ (Fall 2012-0900)**

Sehr geehrte Frau Trott,

ich beziehe mich auf die Meldung zur Vorabkontrolle der Verarbeitungsvorgänge im Zusammenhang mit der geplanten „ECDC Professional Profile Map“ („EPPM“) des ECDC, die Sie dem EDSB am 16. Oktober 2012 übersandten.

Die EPPM ist eine durchsuchbare, freiwillige Datenbank mit Angaben zur Ausbildung/Berufserfahrung der Mitarbeiter des ECDC, ihren Fähigkeiten und Kompetenzen; die Daten werden von den betroffenen Personen selbst mit Hilfe einer internen Web-Anwendung eingegeben. Zweck der EPPM ist es, in strukturierter Form die Fähigkeiten, das Wissen und die Kompetenzen der für das ECDC tätigen Personen zu erfassen und so der Führungsebene dabei zu helfen, bei einem eventuell auftretenden Bedarf im ECDC die diesem Bedarf am besten entsprechenden Mitarbeiter zu finden (Arbeitsplanung und Zuweisung von Humanressourcen). Nach Angaben des ECDC wird diese Datenbank nicht für Zwecke der internen Mobilität, sondern für die Zuweisung von Ressourcen gemäß dem Arbeitsplan genutzt. Das ECDC arbeitet als Matrixorganisation, und die Sachverständigen arbeiten teilweise in horizontalen Krankheitsprogrammen. Daher wird die Zuweisung der Kapazitäten alljährlich zwischen der Leitung des Referats bzw. der Sektion Ressourcen und dem von der EPPM unterstützten horizontalen Krankheitsprogramm ausgehandelt.

Nach gründlicher Prüfung der in der Meldung beschriebenen Verarbeitungsvorgänge und der vom DSB des ECDC erhaltenen weiteren Auskünfte ist der EDSB aus den nachstehend dargestellten Gründen zu der Auffassung gelangt, dass die im Rahmen der EPPM erfolgende

Verarbeitung von Daten **keiner Vorabkontrolle** gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“) **zu unterziehen ist.**

In seiner Meldung gab das ECDC an, die Verarbeitung im Zusammenhang mit EPPM bringe gewisse Risiken für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen im Sinne von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung mit sich; sie beinhalte nämlich *„Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens“*.

Im weiteren Schriftwechsel zwischen dem ECDC und dem EDSB stellte das ECDC klar, dass die EPPM nicht für Zwecke der internen Mobilität verwendet wird. Die Datenbank dient also nur dazu, innerhalb des ECDC als Matrixorganisation Aufgaben zu verteilen und Sachverständige mit bestimmtem Fachwissen oder bestimmter Erfahrung mit einem Thema zu finden. In der Datenbank werden die bereits im Auswahl- und Einstellungsverfahren anerkannten Fähigkeiten der Mitarbeiter erfasst. Es handelt sich also wohl nicht um eine Bewertung der Fähigkeiten der Mitarbeiter, da deren Qualifikation schon bei der Einstellung bewertet wurde. Diese Auswahl- und Einstellungsverfahren im Vorfeld der Beschäftigung von Mitarbeitern des ECDC stellen eine Bewertung dar und sind als solche schon einer eigenen Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung unterzogen worden. Die Zuweisung konkreter Aufgaben an Mitarbeiter des ECDC erfolgt im Rahmen der normalen Verwaltung und Planung von Humanressourcen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Agentur. Nach Auffassung des EDSB ist die Verarbeitung im Rahmen der EPPM nicht „dazu bestimmt“, die Persönlichkeit der betroffenen Personen einschließlich ihrer Leistung zu bewerten.

Der EDSB ist ferner der Frage nachgegangen, ob die Verarbeitungsvorgänge im Zusammenhang mit der Nutzung der EPPM unter andere in Artikel 27 aufgeführte Gründe fallen könnte, und ist zu dem Schluss gelangt, dass dies nicht der Fall ist. Artikel 27 der Verordnung bietet also keine Grundlage dafür, die Verarbeitungsvorgänge im Zusammenhang mit der EPPM, wie sie vom ECDC gemeldet wurden, einer Vorabkontrolle zu unterziehen. Sollten Sie jedoch der Ansicht sein, dass andere Faktoren eine Vorabkontrolle rechtfertigen, sind wir selbstverständlich bereit, unsere Haltung noch einmal zu überdenken. Sollten Änderungen an dieser Datenverarbeitung vorgenommen werden (vor allem beim Zweck der Verarbeitung oder möglicherweise in der erwähnten nächsten Fassung der EPPM), würden wir Sie bitten, zu prüfen, ob diese Verarbeitung dann dem EDSB zur Vorabkontrolle vorzulegen wäre.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen möchte der EDSB noch einige Empfehlungen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten in der EPPM aussprechen:

Die Verarbeitung stützt sich auf die Verordnung (EG) Nr. 851/2004 zur Einrichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten sowie den jährlichen Arbeitsplan. Da die Rechtsgrundlage recht allgemein gehalten ist, empfiehlt der EDSB zur Absicherung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, einen Beschluss anzunehmen, in dem die Merkmale, Begriffsbestimmungen und Garantien der EPPM festgelegt sind.

Mit Blick auf den Zweck der EPPM, nämlich die horizontale Zuweisung von Aufgaben je nach Fachwissen und Fähigkeiten der im ECDC tätigen Sachverständigen, empfiehlt der EDSB, das EPPM auf „Sachverständige“ unter den Mitarbeitern zu beschränken. Nach Auffassung des EDSB ist die Notwendigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten von Mitarbeitern des ECDC, die nicht als Sachverständige tätig sind, (insbesondere von Bediensteten der Laufbahngruppen AST oder Mitarbeiter von Verwaltungsreferaten wie

Informations- und Kommunikationstechnologien oder Verwaltung und Koordinierung von Ressourcen) mit Blick auf den Zweck der EPPM fragwürdig (siehe Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung). In der EPPM sollten daher personenbezogene Daten nur von Sachverständigen (Bediensteten auf Zeit, Vertragsbediensteten oder abgeordneten nationalen Sachverständigen) erfasst werden, die unter Umständen an solchen horizontalen Projekten mitarbeiten können. Mit Blick auf den Zweck der Verarbeitung sollte auch erneut geprüft werden, ob Zeitarbeitnehmer und Praktikanten in die EPPM aufgenommen werden sollten.

Der EDSB begrüßt, dass das ECDC eine detaillierte Datenschutzerklärung mit den in Artikel 11 verlangten Informationen für betroffene Personen ausgearbeitet hat, dass diese Erklärung in die Anwendung integriert ist und dass betroffene Personen anklicken müssen, dass sie diese Erklärung vor Eingabe ihrer Daten gelesen haben. Bei der Eingabe der Daten in die Datenbank kann die betroffene Person festlegen, welchem Personenkreis ihre Daten offengelegt werden dürfen: i) nur ihren Vorgesetzten, ii) der Gruppe, der Sektion bzw. dem Referat der betroffenen Person, oder iii) allen Mitarbeitern des ECDC. Der EDSB empfiehlt, standardmäßig die restriktivste Lösung vorzugeben, also Weitergabe nur an die Vorgesetzten. Damit ist gewährleistet, dass die betroffene Person aktiv das Kästchen „Gruppe, Referat oder Sektion“ bzw. „alle Mitarbeiter des ECDC“ anklicken muss, und wird verhindert, dass personenbezogene Daten unabsichtlich an einen zu großen Personenkreis weitergegeben werden. In diesem Zusammenhang geht aus der Datenschutzerklärung nicht deutlich hervor, ob die Standardeinstellung nur die unmittelbaren Vorgesetzten oder die gesamte Führungsebene des ECDC (Direktor, alle Referatsleiter, alle Sektionsleiter und alle Gruppenleiter) abdeckt; sie sollte daher klarer formuliert werden.

Die Meldung besagt ferner, dass personenbezogene Daten nur so lange gespeichert werden, wie die betroffene Person Bediensteter des ECDC ist (sofern sie die Daten nicht zuvor löscht, da eine betroffene Person jederzeit Auskunft über ihre Daten in der Datenbank erhalten und diese berichtigen und löschen kann). Für den Fall, dass ein solches Verfahren nicht schon bestehen sollte, empfiehlt der EDSB die Einrichtung eines automatischen Verfahrens, mit dem gewährleistet wird, dass der Datensatz gelöscht wird, sobald die betroffene Person die Agentur verlässt, durch den Administrator des EPPM.

Wir würden es begrüßen, wenn Sie die hier dargelegten Auffassungen den einschlägigen Personen im ECDC übermitteln und uns innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieses Schreibens über die Folgemaßnahmen zu den vorstehenden Empfehlungen informieren würden.

Für etwaige weitere Fragen in dieser Angelegenheit stehen wir auch weiterhin gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Giovanni BUTTARELLI

**(Unterschrift)**

Kopie: Herrn Laszlo BALKANYI (für die Verarbeitung Verantwortlicher) - ECDC